

Hospizverein

im Ev.-luth. Kirchenkreisverband Hildesheim e.V.

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hospizverein im Ev.-luth. Kirchenkreisverband Hildesheim e. V., der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Hospizverein will sterbenden Menschen und deren Angehörigen beistehen und sie aus christlicher Verantwortung heraus begleiten.
- (2) Der Hospizverein geht dieser diakonischen Aufgabe politisch unabhängig nach.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - a) der Verein entwickelt und fördert Hilfen zur Begleitung sterbender Menschen nach den Grundsätzen der Hospizbewegung und unterstützt die Angehörigen, Ärzte, Pflegekräfte und Seelsorger in ihrer Begleitung der Sterbenden. Dies geschieht mit Respekt vor ihrer Würde, ihrer Selbstbestimmung, ihrer persönlichen Lebensgeschichte und ihren daraus resultierenden Wünschen und Bedürfnissen, unabhängig von ihrer Weltanschauung, religiösen/kirchlichen und sozialen Zugehörigkeit. Das schließt aktive Sterbehilfe aus.
 - b) durch Organisation und Durchführung von Vorbereitungsseminaren (insbes. Celler Modell), fachliche Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - c) durch Kooperation mit kirchlichen und politischen Institutionen und Einrichtungen, Kostenträgern u. a.
 - d) durch Öffentlichkeitsarbeit, um den Hospizgedanken in die Gesellschaft zu tragen.
 - e) durch fachlichen Austausch mit Ärzten, Pflegekräften, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen u. a.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, und sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Entstehen Auslagen für Vereinstätigkeiten, die im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden, werden sie erstattet.

§ 4

Einbindung

- (1) Werden haupt- und nebenberuflich beschäftigte MitarbeiterInnen vom Verein beschäftigt, geschieht dies nach dem Dienst- und Arbeitsrecht des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (zz. AVR-K).
- (2) Der Verein ist Mitglied in der Hospizlandesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e. V.
- (3) Der Hospizverein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft:

Mit dem Tode des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

- a) Ein freiwilliger Austritt ist möglich. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- b) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- c) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss kann durch Berufung an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, wird der Ausschließungsbeschluss unwirksam. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, kann der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag fest, der bargeldlos gezahlt wird.
- (2) Der Vorstand legt des Fälligkeitsdatum fest.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
- 2. der Vorstand (§ 9)

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie eine Absprache hierüber,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,

- f) Wahl zweier Revisoren, die die Kasse des Vereins jährlich prüfen. (Sie werden für drei Jahre gewählt, und zwar auf der Mitgliederversammlung, auf der auch der Vorstand gewählt wird.).
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrages,
- j) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung:
Unter Angabe der Gründe ist auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auch hierfür gilt eine Frist von vier Wochen.

(4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied erfolgt eine geheime Abstimmung.
- c) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der/die VersammlungsleiterIn oder auch die Mitgliederversammlung kann jedoch bei einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- e) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- f) Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Die Wahlen für die zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgen stets schriftlich.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) zu wählenden Vorstandsmitgliedern
 - dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der SchatzmeisterIn,
 - dem/der SchriftführerIn,
 - bis zu 2 weiteren Mitgliedern aus den Hospizgruppen.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Haupt- und nebenberuflich vom Verein beschäftigte MitarbeiterInnen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder in einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen vertretenen Kirche und in der überwiegenden Zahl einer Mitgliedskirche der EKD sein.
- e) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- f) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(2) Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Buchführung,
- f) auf Wunsch der Mitgliederversammlung getrennte Führung von den Hospizgruppen zufließenden Spendenmitteln,
- g) Erstellung eines Jahresberichtes,
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern,
- i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm zuarbeiten.

- (3) Rechtsgeschäfte
Für die rechtliche Vertretung des Vereins, zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu sonstigen Rechtsverhandlungen ist eine Willenserklärung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins erforderlich und ausreichend.
- (4) Der Verein bedient sich der Verwaltungshilfe des Kirchenkreisamtes Hildesheimer Land. Hierzu wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Abs. 4e) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-luth. Kirchenkreise Hildesheimer Land und Hildesheim-Sarstedt zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden müssen.
- (3) Die Mitglieder beschließen auf der letzten Mitgliederversammlung die begünstigten Institutionen oder Einrichtungen.